

Was gilt für sonstige Zuwendungen für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke in Sachen Steuern und Spende?

Wenn Sie Zuwendungen an einen **begünstigten Zuwendungsempfänger** für **steuerbegünstigte Zwecke** geleistet und einen **Zuwendungsnachweis** dafür erhalten haben, können Sie den **Sonderausgabenabzug** nutzen und die Spenden steuerlich absetzen.

Was sind die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug bei Spenden?

Damit Sie die Zuwendungen als Sonderausgaben abziehen können, müssen diese Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es sind nur Leistungen ohne Gegenleistung (Spenden und evtl. Mitgliedsbeiträge) zu berücksichtigen.
- Die Zuwendungen können in **Geld oder Sachleistungen** bestehen. Sachzuwendungen, z.B. für eine Tombola des Vereins, sind mit dem gemeinen Wert, das ist der **Verkehrswert einschließlich Umsatzsteuer**, zu bewerten. Bei Gegenständen, die aus einem Betrieb entnommen wurden, ist der Entnahmewert anzusetzen.
- Der Wert ist ggf. ausgehend vom Anschaffungspreis, der Qualität, dem Alter und dem Erhaltungszustand zu schätzen.

Spenden steuerlich absetzen: Wer zählt zu den begünstigten Zuwendungsempfängern?

Begünstigte Empfänger nach Steuerrecht sind:

- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Landkreise, Gemeinden) oder deren Dienststellen (**z. B. Schulen**) oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Universität, Kirchen) und

Spenden und Steuern: Was sind steuerbegünstigte Zwecke von Spenden?

Begünstigt sind Ausgaben zur Förderung

- **gemeinnütziger Zwecke, z. B. Förderung der Wissenschaft, des Sports, der Kultur, der Bildung**, der Jugend- und Altenhilfe, des Tierschutzes, des Naturschutzes
- mildtätiger Zwecke oder
- kirchlicher Zwecke.

Spenden und Steuern: In welcher Höhe gibt es einen Sonderausgabenabzug für steuerbegünstigte Zwecke?

Die Spenden für steuerbegünstigte Zwecke dürfen Sie in tatsächlicher Höhe bis zu bestimmten **Höchstbeträgen** als Sonderausgabe abziehen.

Möglichkeit 1:

Zuwendungen zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke:
Sonderausgabenabzug von insgesamt **bis zu 20 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte**
(kann hier auch für Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten!).

Der Spenden-Höchstbetrag

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind nicht unbegrenzt absetzbar, sondern nur bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte (alle Einkunftsarten NSA, Selbstständig, Gewerbe, Vermietung, etc.) als Sonderausgaben abzugsfähig (§ 10b Abs. 1 Satz 1 EStG https://www.gesetze-im-internet.de/estg/___10b.html).

Neben diesem normalen Spendenabzug sind zusätzlich zum Höchstbetrag absetzbar

- Spenden an Stiftungen und
- Spenden an Parteien und Wählervereinigungen.

Gesamtbetrag der Einkünfte ist die Summe Ihrer steuerpflichtigen Einkünfte ggf. vermindert um den Altersentlastungsbetrag und den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Als Anhaltspunkt können Sie bei nahezu unveränderten Einnahmen Ihren Gesamtbetrag der Einkünfte dem letzten Steuerbescheid entnehmen. Bei Verheirateten ist der gemeinsame Gesamtbetrag der Einkünfte maßgebend.

Möglichkeit 2:

Wenn Sie **Gewinneinkünfte** haben: Sonderausgabenabzug für alle Zuwendungen, **alternativ** bis zu einer Grenze von **4 Promille aus der Summe von Umsatz, Löhnen und Gehältern.**

Beispiel: Ein lediger Steuerbürger spendet im Jahr 2020 3.422 EUR an eine Schule. Seine Einkünfte betragen insgesamt 24.000 EUR pro Jahr. Gleiches gilt für den Gewinn aus Gewerbe oder selbstständiger Arbeit (20% auf den Gewinn als Spende absetzbar!).

Der Höchstbetrag von 20 % aus 24.000 EUR (maximal an Spende Ansetzbar also 4.800 EUR) wird nicht erreicht. Damit ist der komplette Betrag von 3.422 EUR als Sonderausgaben abziehbar und wirkt sich mit dem persönlichen Steuersatz steuerreduzierend aus.

Beispiele:

Einkünfte	Steuersatz ca.	Steuereinsparung von 3.422 EUR	Verbleiben als echte Spende
24.000 EUR	30%	1.026 EUR	2.395 EUR
70.000 EUR	38%	1.300 EUR	2122 EUR
Als Unternehmer mit VSt-Abzug (Gerät ohne MwSt. kostet nur 2.950 EUR):			
70.000	38%	1.121 EUR	1.829 EUR

